



Inhaltsangabe:	Seite
1. Offenlegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 4., 5. und 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ Teilbereich A in der Ortschaft Herbern	3
3. Rechtsverbindlichkeit der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ in der Ortschaft Ascheberg	6

Amtliche Bekanntmachung

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Ascheberg aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 09.05.1975 (BGBl I S. 1077) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Woche lang, und zwar von

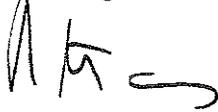
Dienstag, 04.06.2013 bis einschl. Montag, 10.06.2013,

im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Ordnungsverwaltung, Zimmer E 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Ascheberg, 21. Mai 2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 4., 5. und 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ Teilbereich A

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die 4., 5. und 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ Teilbereich A als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4., 5. und 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ Teilbereich A wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalte der Bebauungsplanänderungen sind:

1. Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für die Flurstücke 552, 553 und 554 (Gemarkung Herbern, Flur 74) von zwei auf fünf Wohneinheiten,
2. Verschiebung der Nutzungsgrenze für die Zulässigkeit in Einzelhäuser anstatt ausschließlicher Zulässigkeit von Doppelhäusern im Bereich der Flurstücke 491 und 492 (Gemarkung Herbern, Flur 27),
3. Aufhebung des Fuß-/Radweges zwischen den Flurstücken 494 und 495 (Gemarkung Herbern, Flur 27) am nordwestlichen Rand des Plangebietes zugunsten einer Vergrößerung des Flurstückes 494 mit der Erweiterung der überbaubaren Fläche um 3.00 m.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

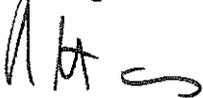
1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 28.05.2013

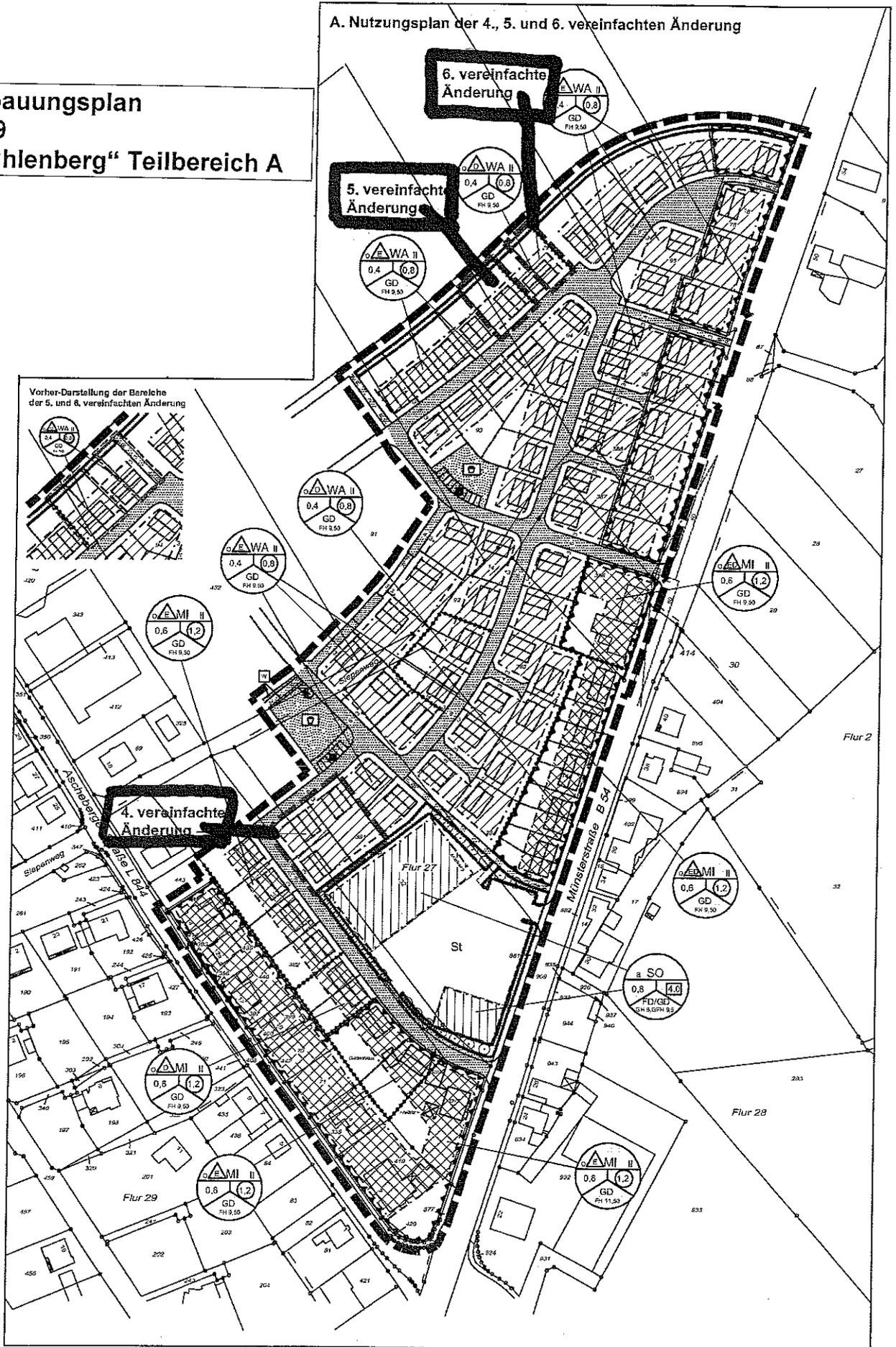
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

**Bebauungsplan
H 29
„Mühlenberg“ Teilbereich A**

A. Nutzungsplan der 4., 5. und 6. vereinfachten Änderung



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist Erweiterung der überbaubaren Fläche auf einer Länge von 7,0 m nach Süden um ca. 5,0 m auf dem Grundstück Rüllerstraße 15. Damit rückt der Baukörper in diesem Abschnitt bis auf 1,0 m an die Grundstücksgrenze zum Bahnhofsweg (Fuß- und Radweg).

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

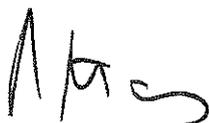
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 27.05.2013

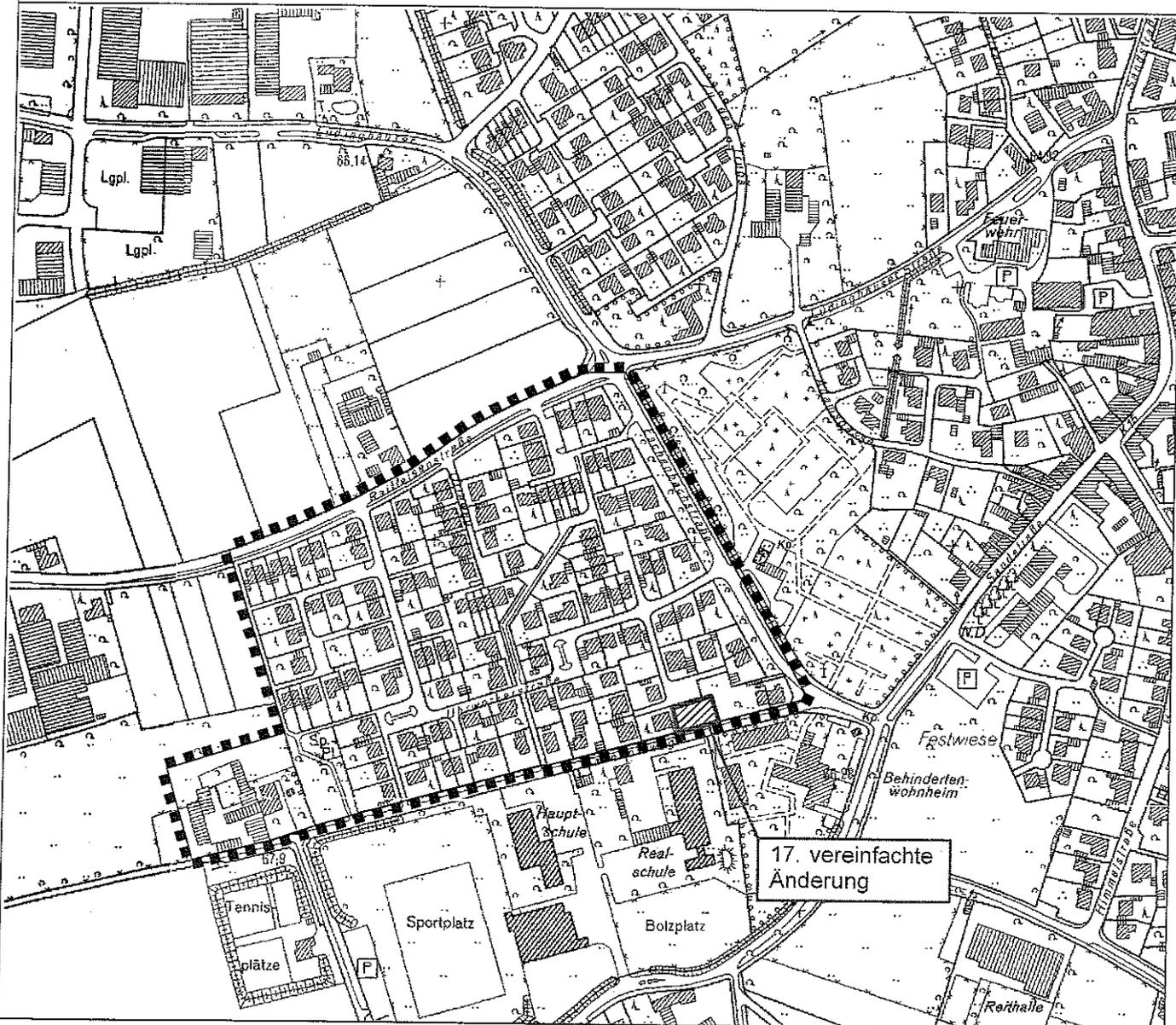
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

BEBAUUNGSPLAN NR. A 18

„ASCHEBERG-WEST TEIL I“



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

17. Änderung gem. § 13 BauGB

